

# **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Universität Regensburg**

**Vom 7. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Universität Regensburg vom 8. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 4**

### **Qualifikation, Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbern oder Bewerberinnen, die denselben oder einen verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, wird der Zugang zum Studiengang versagt. <sup>2</sup>Verwandtschaft wird hergestellt, wenn die nachfolgend bezeichneten Inhalte des Bachelorstudiengangs Digital Business mit den Inhalten des endgültig nicht bestandenen Studienganges im Wesentlichen vergleichbar sind:  
Pflichtmodulgruppe: Betriebswirtschaftliche Grundlagen  
Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Wertschöpfungsmanagement oder Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Finanzmanagement  
Pflichtmodulgruppe: Grundlagen der Digitalisierung  
<sup>2</sup>Die Feststellung, ob in diesem Sinne Verwandtschaft besteht, trifft der Prüfungsausschuss.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 6, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
4. In § 9 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Angabe Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
7. § 12 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss der Antrag spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“
8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. Die Bestandteile der Ersten Studienphase werden wie folgt geändert:
    - aa. Unter dem Spiegelstrich „Pflichtmodulgruppe: Grundlagen der Digitalisierung (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)“ wird der Spiegelpunkt „Grundlagen digitaler Wertschöpfungsketten“ durch den Spiegelpunkt „Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse“ und der Spiegelpunkt „Datengetriebene, digitale Dienstleistungen“ durch den Spiegelpunkt „weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)“ ersetzt.
    - bb. Unter dem Spiegelstrich „Pflichtmodulgruppe: Technologien & Management der Digitalisierung (12 LP: 2 Module im Umfang von je 6 LP)“ werden unter dem dritten Spiegelpunkt die Worte „des Projektmanagements“ durch die Worte „und Management der Softwareentwicklung“ ersetzt und wird ein vierter Spiegelpunkt mit den Worten „weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)“ angefügt.
  - b. Die Bestandteile der Zweiten Studienphase werden wie folgt geändert:
    - aa. Unter dem Spiegelstrich „Pflichtmodulgruppe: Data Analytics (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)“ wird ein fünfter Spiegelpunkt mit den Worten „weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)“ angefügt.
    - bb. Unter dem Spiegelstrich „Schwerpunktmodulgruppe: Digital Information Systems (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)“ erhalten die Spiegelpunkte folgende neue Fassung:
      - „
        - o Digital Business I: Geschäftsmodelle und Prozesse
        - o Digital Business II: Netzwerke und Digitale Märkte
        - o IT-Security I
        - o IT-Security II: Security and Privacy
        - o Architektur von Informationssystemen
        - o AI Methods & Applications
        - o Explainable AI
        - o weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)“
9. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Grundlagen“ ein Bindestrich eingefügt und wird die Angabe „Art. 46 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 2 Alt. 2, Art. 91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Projektarbeiten“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder als Online-Quiz“ gestrichen.
- b. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.“

11. In § 20 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Modulprüfungen können auch Teilprüfungen in Form von Präsentationen oder inhaltlichen Diskussionsbeiträgen erfolgen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Antrag“ gestrichen.

13. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
- b. In Satz 4 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
- c. In Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Worte „Anerkennungen und“ eingefügt.

14. In § 29 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

15. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2023.

Regensburg, den 7. Februar 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2023.